

Grundlagen – Beispiele – Auswege Historie

Die Definition des Strafrechtsbestands „Genozid“ für „Völkermord“ wird in den 1940er Jahren vom polnisch-amerikanischen Völkerrechtler Raphael Lemkin geprägt.

Sein Gesetzesentwurf von 1947 wird im Dez 1948 einstimmig von der UN-Vollversammlung angenommen und ist 1951 in Kraft getreten. (aus Kalenderblatt.de: „12.01.1951: UN-Konvention gegen Völkermord tritt in Kraft“)

Genozid und Massenmörder

Sozialpsychologische Studie von Prof. Harald Welzer: „Täter - Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden“:

1. Die allermeisten Menschen sind potentielle Massenmörder; „Otto-Normalverbraucher“; keine sadistische Neigung feststellbar; keine genetische Veranlagung.

2. Simple Strategie der Drahtzieher: Radikale Trennung von Personengruppen.

Die Täter müssen diese Trennung so stark empfinden, dass sie die Vertreter der anderen Gruppe nicht mehr als Menschen wahrnehmen. Dies lässt sich durch geschickte Propaganda und durch die Praxis alltäglicher Ausgrenzung relativ schnell und leicht aufbauen!

3. Schrittweise Annäherung: Zuerst die Männer töten, dann die Frauen, zuletzt die Kinder, die ohne die Mütter ohnehin nicht überlebensfähig sind (Erlöser-Bewusstsein der Mörder).

4. Eigene Moral: Töten = Arbeit zum Wohlergehen der Gesellschaft. Innere Pflicht. Mörder können so „anständig“ bleiben und doch Wehrlose töten. Dadurch keine Depressionen oder Gewissensbisse.

5. Sobald als Mörder begonnen, kaum ein Zurück möglich.

6. Motivationstrick der Drahtzieher: Kein Tötungsbefehl unter Druck, sondern Wecken von Solidarität. Sympathische Vorgesetzte bringen glaubwürdig zum Ausdruck, dass sie selbst mit dem Auftrag nicht recht glücklich sind, er aber gemacht werden muss. Freiwillig.

(aus FAZ.NET: „Ohne Moral lässt sich kein Genozid durchführen“)

Wesentlichste Artikel

Wese

(6 von 19) der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 96(I)):

Artikel I

Die vertragsschließenden Parteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

1. Tötung der Mitglieder der Gruppe;
2. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
3. Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
4. Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
5. Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere.

Artikel III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

1. Völkermord;
2. Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
3. Unmittelbares und öffentliches Anreiz-Geben zur Begehung von Völkermord;
4. Versuch, Völkermord zu begehen;
5. Teilnahme am Völkermord.

Artikel IV

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel II aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel, ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

Artikel V

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmung dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig gemacht haben.

Artikel VI

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten

Handlungen zur Last gelegt werden, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die vertragsschließenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist. **Konkrete Anwendung**

Seit der Ratifizierung 1951 ordneten die Vereinten Nationen zwei Verbrechen als Völkermord ein:

1. Die ethnischen Massenmorde (800.000 – 1.000.000 Tote) an der Bevölkerungsminderheit der Tutsis 1994 in Ruanda und
2. Das Massaker von Srebrenica im Juli 1995, bei dem rund 8000 muslimische Männer durch serbische Einheiten selektiert und ermordet wurden.

(aus Kalenderblatt.de: „12.01.1951: UN-Konvention gegen Völkermord tritt in Kraft“)

Ausdehnung des Schutzes

Die Richter dehnten den Schutz auf alle stabilen Gruppen aus (Artikel II). (aus Dr. Selbmann: „Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht, Band 1“) **Genozid als Politikum**

Die Schwierigkeit liegt nicht nur darin, einen Völkermord entsprechend dieser Konvention nachzuweisen. Vielmehr muss erst der gemeinsame Wille der Staaten vorhanden sein, diesen Schritt zu tun. Hier wirkt erschwerend, dass der UNO-Sicherheitsrat kein neutrales und unabhängiges Gebilde ist. Vielmehr sind seine Entscheide abhängig vom politischen Gewicht, den wirtschaftlichen Interessen und zwischenstaatlichen Beziehungen der einzelnen Mitglieder.“ (aus AMNESTY Ausgabe Nov. 2004, Schweizer Sektion: Klaus Lüscher – „Genozid als Politikum“) **Beispiel Ruanda**

„...Ruander zählten für die Welt damals einfach nicht. Die internationale Gemeinschaft sortierte ihre Prioritäten nach nationalen Interessen ... Die internationale Gemeinschaft hat den fundamentalen Fehler, dass sie nicht in der Lage ist, Eigeninteresse zu überwinden ...“ (Romeo Dallaire, ehem. Generalleutnant u. Befehlshaber der UN-Truppe)

Der Genozid in Ruanda war lang geplant, gezielt vorbereitet und eingeleitet worden. UN, EU, USA blieben tatenlos trotz rechtzeitiger Warnung, Alarmierung; Hilferufe insbesondere durch den Befehlshaber der UN-Truppe R. Dallaire. (aus Agenda 21: „Völkermord in Ruanda: 10. Jahrestag“)

„Der Genozid war kein spontaner Ausbruch kollektiver Wut oder ethnischer Spannungen, sondern Kalkül einer kleinen, modernen Elite, die ihren Machterhalt gefährdet sah.“ (aus Alison des Forges: „Kein Zeuge darf überleben - Der Genozid in Ruanda“)

Bewegungen in der BRD

AGA: Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für

Völkerverständigung e.V.

Im Jahr 1999 in BRD entstanden als übernationaler Verein mit politischer Neutralität zur Bekämpfung und Verhütung von Völkermord. In 2000 Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht zur Anerkennung des Völkermordes der Türken an 1,5 Mio. Armeniern (orthodoxe Christen) im Jahr 1915/16. Petition ist aufgrund diplomatischer / politischer Interessen gescheitert.
(aus der AGA-Homepage)

Verein der Völkermordgegner e.V.

Verein türkischer Staatsbürger; brachte Petition mit 11.247 Unterschriften beim Deutschen Bundestag ein zur Anerkennung des Völkermords der Türken an den Armeniern 1915/16. (aus der Homepage des Vereins der Völkermordgegner)